

Spenden

Begriff der Spende

Eine Spende ist eine Geld- oder Sachleistung, ohne dass der Spender für seine Leistung eine Gegenleistung erhält.

Spenden sind danach Ausgaben, die freiwillig und unentgeltlich für

- mildtätige,
- kirchliche,
- religiöse,
- wissenschaftliche und
- als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke geleistet werden.

Die Förderung des Sports gehört zu den besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken.

Es ist deshalb notwendig, dass der Verein, dem Spenden zufließen, von seinem Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.

Dem Sportverein Wiesent wurde vom Finanzamt Regensburg die Gemeinnützigkeit anerkannt.

Unentgeltlichkeit

Eine Leistung ist immer unentgeltlich, wenn ihr keine Gegenleistung gegenübersteht.

Keine Spende (Geld- oder Sachspende) ist demnach gegeben, wenn der Verein eine Gegenleistung erbringt, z.B. bei Werbeaufdruck auf Sportkleidung oder Sportgeräten, Inserate in der Vereinszeitung und bei Bandenwerbung.

Die unentgeltliche Bereitstellung der Arbeitskraft ist ebenfalls keine Spende im steuerlichen Sinn.

Freiwilligkeit

Eine Spende muss freiwillig geleistet werden. Gegenüber dem Verein darf also keine rechtliche Verpflichtung bestehen,

wie z.B. bei

- Mitgliedsbeiträgen,
- Aufnahmegebühren oder
- Umlagen.

Empfänger von Spenden zur Förderung des Sports

Mit Wirkung ab dem 01.01.2000 wurden Teile des steuerlichen Spendenrechts neu geregelt.

Das bisher praktizierte „Durchlaufspendenverfahren“ wurde abgeschafft.

Das bisherige Verfahren sah vor, dass Spenden zunächst an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts - in der Regel die Gemeinde - geleistet werden mussten. Diese leitete dann die Spende an die begünstigte Körperschaft, (Sportverein Wiesent) weiter und stellte dem Spender eine Spendenbescheinigung aus.

Seit 01.01.2000 können gemeinnützige Körperschaften, die spendenbegünstigte Zwecke fördern, unmittelbar selbst steuerbegünstigte Spenden entgegennehmen und dafür Spendenbescheinigungen ausstellen. Dies trifft auch für den Sportverein Wiesent zu.

Es ist aber auch weiterhin zulässig, steuerbegünstigte Spenden im Durchlaufverfahren über die Gemeinde zu leisten.

Ablaufverfahren für den Empfang von Spenden

Geldspenden

Geldspenden können durch den Spender direkt auf ein Konto des SV Wiesent mit dem Hinweis „Spende“ eingezahlt werden.

Ebenso kann eine Spende auch bar an den Verein getätigt werden.

Nach Überprüfung und Verbuchung der Spende wird vom Sportverein Wiesent eine Spendenbescheinigung erstellt.

Achtung

Jeder Eingang einer Geldspende muss beim Verein nachvollziehbar sein.

Sachspenden

Als Sachspenden kommen Wirtschaftsgüter aller Art in betracht,

- Baumaterial für Sportanlagen
- Sportgeräte
- Sportbekleidung ohne Werbung
- Verpflegung für Sportler

Sachspenden sind grundsätzlich mit dem Wert anzusetzen, der bei einem Verkauf erzielt worden wäre.

Kommen Sachspenden von Privatpersonen, muss eine Einkaufsrechnung über die Ware vorgelegt werden.

Keine Sachspenden stellen dagegen unentgeltlich gewährte Nutzung und sonstige Leistungen dar:

- unentgeltliche Überlassung von Baumaschinen zum Sportplatzbau,
- unentgeltliche Zurverfügungstellung von Fahrzeugen zur Mannschaftsbeförderung
- unentgeltliche Arbeitsleistungen
- unentgeltliche Überlassung von Räumen (z.B. für die Geschäftsstelle)
- unentgeltliche Überlassung von Hallen

Verzicht auf den Ersatz von Aufwandsspesen

Bei einem Verzicht auf Vergütungs- oder Aufwendungsersatzansprüchen (z.B. Fahrtkosten, Sitzungsgelder usw.) ist eine Spende steuerlich anzuerkennen.

Voraussetzung ist, dass ein satzungsgemäßer oder ein schriftlich vereinbarter vertraglicher Aufwendungsersatzanspruch besteht oder dass ein solcher Anspruch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist.

Dieser Anspruch muss ernsthaft und rechtswirksam (einklagbar) eingeräumt werden und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen.

Dem Begünstigten muss es also freistehen, ob er den Aufwendungsersatz vereinnahmt, oder ob er ihn der Körperschaft als Spende zur Verfügung stellt.

Wesentlicher Anhaltspunkt für die Ernsthaftigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Körperschaft.

Diese muss ungeachtet eines späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.

Über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten und die dabei entstandenen Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein.

Die Spendenbescheinigung

Die Spende kann nur dann von der Steuer abgesetzt werden, wenn dem Finanzamt eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung vorgelegt wird.

Für Spenden bis 50.- Euro wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der Spendenbescheinigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes vorgelegt wird.

Vertrauensschutz und Haftung bei Spenden

Seit 1990 gibt es einen Vertrauensschutz für den Spender. Der Spender kann nach § 10/IV der Einkommenssteuerrichtlinien (EStR) auf die Richtigkeit einer Spendenbescheinigung vertrauen, wenn er diese nicht durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat.

Der Aussteller einer Spendenbescheinigung haftet, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt.

Der Sportverein als Empfänger haftet, wenn er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Spende nicht für förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet.

In diesem Fall haftet der Verein wegen Vertrauensschutz beim Spender für die entgangene Steuer mit pauschal 40% der Spende, bei Bescheinigungen für Unternehmen zuzüglich 10% für Gewerbesteuer

Außerdem besteht Gefahr, dass dem Verein wegen missbräuchlicher Verwendung von Spenden die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

Anforderungen an Spendenbestätigungen

Es dürfen keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungs- oder Steuerbescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Spendenbestätigung zurückliegt.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht. (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG.)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884)

Anmerkung

Um zu verhindern, dass dem Verein wegen missbräuchlicher Verwendung von Spenden die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, ist bei der Beantragung von Spendenbescheinigungen in strenger Übereinstimmung mit diesen Richtlinien zu verfahren. Eventuelle Probleme sind vorher mit dem Vorsitzenden abzusprechen.

